



Gemeinde  
**HORW**

**WEISUNG ÜBER DIE SICHERHEITS-  
BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG  
DER SCHWIMMHALLE SPITZ  
VOM 23. MAI 2024**



Ausgabe  
23. Mai 2024



Nr. 558

## Der Gemeinderat von Horw beschliesst

---

Um die Sicherheit bei der Benutzung der Schwimmhalle Spitz zu gewähren, werden folgende Weisungen für den Betrieb erlassen:

1. Während der öffentlichen Zugänglichkeit der Schwimmhalle sowie der Nutzung durch Vereine ist die Wasseraufsicht zu gewährleisten. Diese umfasst die Beobachtung des Badebetriebs, das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen sowie die Rettung und Hilfeleistung bei Notfällen. Bei Unterbrechung der Aufsicht zur Bewältigung von nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Unfällen, technischen Störungen etc.) darf die Wasseraufsicht einer geeigneten Person, die eine Qualifikation als Retter im Sinne von Ziff. 3 dieser Weisung besitzen muss (z. B. einem Badegast), übertragen werden. Es muss gewährleistet sein, dass eine solche Aushilfe das Aufsichtspersonal im Notfall sofort verständigen kann.
2. Bei der Nutzung der Schwimmhalle durch Vereine und Organisationen haben diese dafür zu sorgen, dass entsprechend der Anzahl Benutzende genügend qualifizierte Personen für die Wasseraufsicht anwesend sind. Informationsquellen hierfür sind Empfehlungen der SLRG sowie Sicherheitsbestimmungen von J+S.
3. Die mit der Wasseraufsicht beauftragten Personen müssen mindestens über ein SLRG-Brevet Plus Pool sowie einen BLS-AED-SRC Komplettkurs, beide nicht älter als zwei Jahre, oder anderweitige äquivalente Qualifikationen verfügen.
4. Die mit der Wasseraufsicht beauftragten Personen müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht wahrzunehmen und bei einem Notfall sachgerecht reagieren zu können.
5. Bei Antritt der Wasseraufsicht vergewissern sich die mit der Wasseraufsicht beauftragten Personen über Standort, Vorhandensein sowie Zustand der Rettungsausrüstung. Das BLS-AED-Gerät (Defibrillator) befindet sich an der äusseren Fassade beim Eingangsbereich der Schwimmhalle und der Erste Hilfe Koffer im Büro der Badeaufsicht. Materialentnahmen aus dem Erste Hilfe Koffer sind nach Abschluss der Wasseraufsicht an die Hauswartsperson zu melden.
6. Stellen die mit der Wasseraufsicht beauftragten Personen Beeinträchtigungen der Wasserqualität sowie bauliche, technische oder andere Mängel am Gebäude fest, so ist dies unverzüglich der Hauswartsperson zu melden. Im Notfall ist nach der Alarmierung der Rettungskräfte unverzüglich die Hauswartsperson zu informieren.
7. Sämtliche Ausgänge und Notausgänge müssen jederzeit frei sein.
8. Bei Unfällen übernimmt die Gemeinde Horw keine Haftung.
9. Im Weiteren wird auf die Bestimmungen in der Benutzungsverordnung für die Räume und Anlagen Nr. 550 verwiesen.

Die Weisungen werden der verantwortlichen Person für die Wasseraufsicht zur Kenntnis gebracht.

Diese Weisung tritt per sofort in Kraft und ersetzt die Weisung über die Sicherheitsbestimmungen für die Benützung der Kleinschwimmhalle Spitz, Horw vom 21. April 2005.

Horw, 23. Mai 2024

Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

Michael Siegrist  
Gemeindeschreiber

## TABELLE

---

Änderung der Weisung über die Sicherheitsbestimmungen für die Benutzung der Schwimmhalle  
Spitz vom 23. Mai 2024

| Nr. der Änderung | Datum | Geänderte Stellen | Art der Änderung |
|------------------|-------|-------------------|------------------|
| 1                |       | Keine             |                  |